



dr. F. J. Schönweger  
dr. Gottfried Maas  
dr. Markus Stocker  
dr. Klaus Stocker  
dr. H. W. Wickertsheim

## *Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung*

### **Verlängerung Steuerbegünstigung Wiedergewinnungsarbeiten (50%), Möbel und Elektrogeräte (50%) sowie Energiesparmaßnahmen (65%)**

Mit dem Stabilitätsdekret vom 15.10.2013 hat die Regierung wiederum die Termine für die Steuerbegünstigungen im Bereich Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten sowie Energiesparmaßnahmen verlängert.

Der Absetzbetrag für die **Instandhaltungs-, Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten im Ausmaß von 50%** der getragenen Spesen (bis zu einem Maximum von 96.000 € pro Wohneinheit) wurde um ein Jahr, also **bis zum 31.12.2014 verlängert**.

Danach verfällt die Begünstigung nicht, sie wird für die im Jahr 2015 getätigten Spesen (Kassaprinzip) auf 40% reduziert (bei gleichbleibendem Maximum von 96.000 € pro Wohnung) und ab dem 1.1.2016 wird sie auf einen Höchstbetrag von 48.000 € pro Wohnung sowie auf 36% Steuerbegünstigung zurückgefahren.

Zu den begünstigten Arbeiten zählen beispielsweise:

- die außerordentliche Instandhaltung, die Sanierung und die Wiedergewinnung von Wohneinheiten und deren Zubehör;
- die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung, die Sanierung und die Wiedergewinnung von Gemeinschaftsanteilen von Kondominien;
- die Realisierung bzw. der Ankauf von Garagen bzw. Stellplätzen (von Baufirmen bzw. noch nie benutzt);
- die Eliminierung von architektonischen Barrieren mittels Einbau von Aufzügen;
- jeglicher Eingriff zur Steigerung der Mobilität für Personen mit Behinderung;
- der Einbau von Alarmanlagen und sonstigen Vorkehrungen zur Vermeidung von kriminellen Handlungen;
- die Verkabelung von Gebäuden (Antenne, usw.);
- Maßnahmen zur Verminderung von Lärm;
- Maßnahmen zur Energieeinsparung, auch mittels erneuerbarer Energiequellen;
- Maßnahmen zur Verbesserung der Erdbbensicherheit;

- Abbau von Asbest;
- Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr von Hausunfällen.

Im Zuge und nur im Zusammenhang mit obigen Sanierungsarbeiten können weiterhin auch **Möbel und große Elektrogeräte** (der Klasse A+) bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € gekauft und mit der Steuerbegünstigung von 50% veranlagt werden. Diese Begünstigung gilt nur, wenn gleichzeitig, sprich im selben Zeitraum auch Spesen für die Wiedergewinnung der Wohnung bezahlt werden. Auch diese Begünstigung wurde um 1 Jahr auf den 31.12.2014 verlängert.

Für Arbeiten an Gebäuden zur **Steigerung der Energieeffizienz** wurde ebenfalls der Termin verlängert, und zwar wie folgt:

bis zum 31.12.2014 gilt die Begünstigung in Höhe von 65%

vom 1.1. bis 31.12.2015 gilt die Begünstigung in Höhe von 50%

ab 1.1.2016 gilt die Begünstigung in Höhe von 36% (also die „allgemeine“ Begünstigung für die Wiedergewinnungsarbeiten – siehe oben).

Zusammengefasst handelt es sich hierbei um folgende Arbeiten:

- Energetische Sanierung des ganzen Hauses (Absatz 344);
- Energetische Sanierung der horizontalen und vertikalen Außenflächen (Absatz 345), de facto also Außenwände, Dach, Böden, Fenster und (Außen-)Türen;
- Solaranlage zur Warmwassererzeugung (Absatz 346)
- Austausch der Heizanlage mit bestimmten, energiesparenden Energiequellen (Absatz 347)

Die Obergrenze der Spesen ist je nach Eingriff verschieden hoch. Für diese Arbeiten ist auch die Enea – Meldung zu machen, für einige der Arbeiten bedarf es zudem einer Bestätigung der ordnungsmäßigen Abwicklung und Energieeinsparung durch einen Techniker.

Eine weitere Verlängerung der Begünstigung um jeweils 6 Monate betrifft hingegen lediglich die energetische Sanierung von Gemeinschaftsanteilen von Kondominien (z.B. Dach, Fassade, Stiegenhaus). Hier gilt also bis 30.6.2015 die Begünstigung in Höhe von 65% und bis 30.6.2016 von 50%.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

**Bosin & Maas & Stocker**

Meran, Oktober 2013